

Beschlussvorlage

vom 15.02.2023

öffentliche Sitzung

**Ermöglichung einer Förderung für Balkon-Kraftwerke/ Stecker-
Photovoltaik Anlagen; Antrag der CDU-Städteregionstagsfraktion
und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion 19.01.2023**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
01.03.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität
23.03.2023	Städteregionsausschuss
30.03.2023	Städteregionstag

A) Beschlussvorschlag der Antrag stellenden Fraktionen

Der Städteregionstag beauftragt aufgrund des Antrages der CDU-Städteregionstagsfraktion und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion die Verwaltung, ein niedrigschwelliges und unbürokratisches Förderprogramm von so genannten Balkonkraftwerken bzw. Stecker-PV-Anlagen in Höhe von 200,00 Euro pro Anlage zu entwerfen.

B) Erweiterter Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Städteregionstag trifft aufgrund des Antrages der CDU-Städteregionstagsfraktion und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion folgende Entscheidungen:

1. Er beauftragt die Verwaltung, ein niedrigschwelliges und unbürokratisches Förderprogramm von so genannten Balkonkraftwerken bzw. Stecker-PV-Anlagen in Höhe von 200,00 Euro pro Anlage zu entwerfen.
2. Er beschließt die als Anlage 2 zu SV-Nr. 2023/0020 vorgelegte „Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen“.
3. Er nimmt die Ausführungen hinsichtlich der personellen Auswirkungen zur Kenntnis.

Sachlage:

Begründung der Antrag stellenden Fraktion:

Die CDU-Städteregionstagsfraktion und die GRÜNE-Städteregionstagsfraktion haben mit Datum vom 19.01.2023 den der SV-Nr. 2023/0020 als Anlage 1 beigefügten Antrag zur Ermöglichung einer Förderung für Balkon-Kraftwerke/ Stecker-Photovoltaik Anlagen vorgelegt. Begründung der Antrag stellenden Fraktionen ist, dass vor dem Hintergrund der immer stärker spürbar werdenden Auswirkungen des Klimawandels sowie der erheblichen Preissteigerungen für fossile Energien alle Potentiale für eine Energiewende konsequent zu nutzen und daher auch kleinere Anlagen für die regenerative Energiegewinnung in den Blick zu nehmen sind. In die Förderung sollen sowohl Haus- und Wohnungseigentümer als auch Mietende einbezogen werden. Pro Antragstellenden soll die Förderung auf eine Anlage pro Haushalt begrenzt werden.

Begründung des erweiterten Beschlussvorschlags der Verwaltung:

Die Verwaltung unterstützt den Beschlussvorschlag der Antrag stellenden Fraktionen. Da der Städteregionstag in seiner Sitzung am 08.12.2022 im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 200.000 EUR für die Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen beschlossen hat, ist sie bereits tätig geworden und legt den Entwurf einer entsprechenden Richtlinie für das neue Förderprogramm vor, vgl. Ziffern 2 und 3 des erweiterten Beschlussvorschlags.

„Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen“, auch Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar genannt, bieten auch Nicht-Hauseigentümern – also Mietenden als auch Eigentümer_innen von Eigentumswohnungen – die Möglichkeit, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und ihre (Miet-) Nebenkosten zu reduzieren.

Ohne besondere Anmeldeverfahren und Anforderungen an die Installation dürfen solche Anlagen bis zu max. 600 Watt (max. Ausgangsleistung des Wechselrichters) erzeugen. Allerdings ist auch für diese Anlagen eine Registrierung/Anmeldung bei der Bundesnetzagentur/ Marktstammregister und dem eigenen Netzbetreiber erforderlich.

Der Anschluss einer Anlage könnte eigentlich selbst vorgenommen werden; Voraussetzung ist lediglich ein Zähler mit Rücklaufsperrung.

Es empfiehlt sich jedoch nach der VDE-Anwendungsregel 4105 (VDE-AR-N 4105), dass vor dem Betrieb ein Elektriker den Stromkreis prüft und eine Spezialsteckdose (Wieland Stecker) installiert. Dieser Stecker ist aus einem auf Strom bezogenen robusten Plastik als die normale Schuko-Steckdose. Zudem sind die Pins nicht Stecker freiliegend, was die Gefahr eines Lichtbogens zwischen Pin und Buchse und damit die Überhitzung und Brandgefahr minimiert. In jedem Fall sollte an eine

Steckdose bzw. an einen Stromkreis immer nur ein einziges Stecker-Solargerät mit einem Wechselrichter angeschlossen werden; eine Kopplung mehrerer Geräte über eine Mehrfachsteckdose ist zu vermeiden.

(<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>)

In der Regel werden diese Anlagen auf der Balkonaußenseite angebracht; um Passanten u.a. nicht zu gefährden, empfiehlt sich zur ausreichenden Stabilität weiterhin die Montage durch eine Fachkraft. Unter Umständen bedarf es dazu auch eines Einverständnisses der Hauseigentümer_innen bzw. der Hausgemeinschaft.

Strom mit der max. Leistung wird allerdings nur bei direkter Sonneneinstrahlung produziert; bei Bewölkung reduziert sich die Leistung, die Effizienz ist sehr vom Winkel der Sonneneinstrahlung und der Ausrichtung des Panels abhängig.

Bei Stromausfall funktioniert ein Balkonkraftwerk nicht als Ersatzstromquelle; die Funktionsweise des Wechselrichters verhindert die Möglichkeit einer Überbrückung. Da bei der geringen Stromerzeugung weniger Strom erzeugt als verbraucht wird, verringert sich die Stromrechnung ein wenig; eine Vergütung für eine Netzeinspeisung erübrigt sich.

Anlagen einer Leistung von ca. 300 Watt gibt es bereits als Komplettanlage ab ca. 500,00 Euro (einschl. monokristallinem Solarpanel, Wechselrichter, Kabel für die Steckdose, oft auch mit Rahmen oder Gestell/Befestigungsmaterial für Balkongeländer).

Ohne Inanspruchnahme eines Elektrikers für die Einhaltung der VDE-Norm könnte sich eine solche Anlage innerhalb von ca. 6 Jahren amortisieren (eine genaue Rechnung ist aufgrund der diversen Angebote, Leistungsstärken, Strompreisveränderungen derzeit nicht kalkulierbar).

Zur Vergabe der bereitgestellten Fördermittel hat die Verwaltung die der SV-Nr. 2023/0020 als Anlage 2 beigefügte Förderrichtlinie erarbeitet.

Als Anlage 3 ist zudem ein Abgleich zur bestehenden Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022 beigefügt, der zum einen die Unterschiede der beiden Richtlinien darstellen soll und zum anderen Erläuterungen zu den einzelnen Förderbestimmungen gibt.

Die Erarbeitung der neuen Richtlinie wurde zwar mit dem altbau plus e.V. beraten; eine Kooperation zur Bearbeitung von Förderanträgen, eine Bilanzierung etc. ist vertraglich jedoch nicht abgedeckt.

Zu den administrativen Regelungen:

1. Eine elektronische Antragstellung wird zum 01.05.2023 zur Verfügung stehen. In einem Pilotprojekt können die Antragstellung und die Bearbeitung von Anträgen weitestgehend elektronisch/automatisiert abgewickelt werden (Antragstellung, Eingangsbestätigung, Bewilligungsbescheid und automatisierte Kassensollstellung).
2. Bei Antragstellung können die erforderlichen Antragsunterlagen hochgeladen werden (der verschiedensten Dateiformate).
3. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen (als auch datenschutzrechtliche Bestimmungen) bestätigt bzw. versichert der Antragstellende mit anzuklickenden Antragsfeldern (mit Eingabezwang).
4. Unvollständige Anträge können nicht eingesendet werden, so dass somit ein besonderer Verwaltungsaufwand entbehrlich wird.
5. Antragstellenden von nicht korrekten, dennoch versandten Anträgen wird (nur manuell möglich) verwaltungsrechtskonform die Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern.
6. Eine Mehrfachinanspruchnahme einer Förderung einer Anlage kann dennoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden, da es sich um mobile Photovoltaikanlagen handelt.

Die Höhe der Förderung wurde im Antrag mit 200 EUR pro förderfähiger, steckerfähiger Photovoltaikanlage angegeben. Dies entspricht einem Mittel der sonstig bekannten Förderungen und wird für den Fördernehmenden zum geringen Aufwand einer Online-Antragstellung als attraktiv angesehen.

Rechtslage:

Aufgrund von § 41 Absatz 4 Satz 4 KrO NRW ist die dem Ausschuss vorsitzende Person verpflichtet, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen.

Bei der Förderung im Altkreis Aachen handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe/Leistungen der Städteregion Aachen.

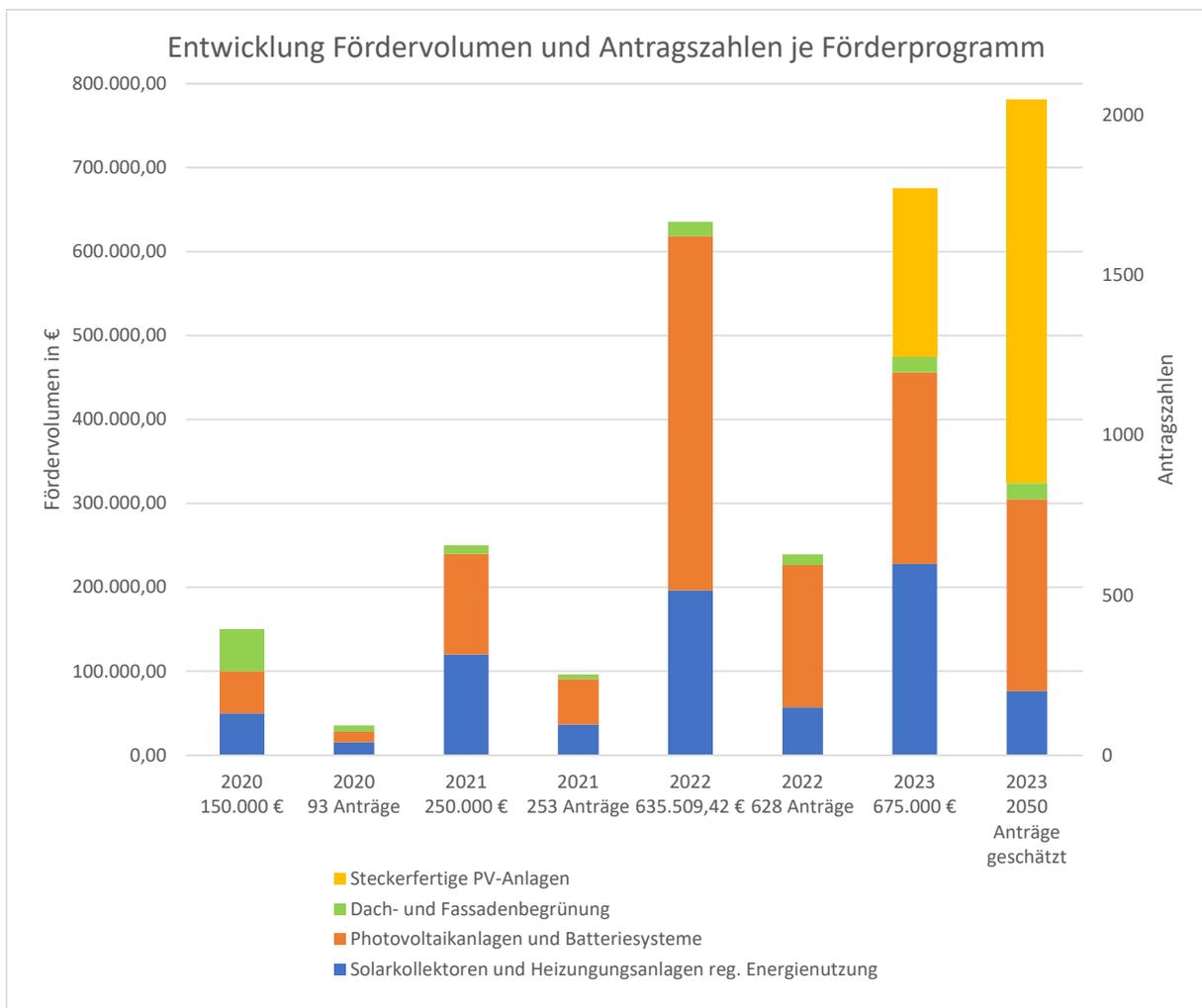
Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f KrO.NRW ist der Städteregionstag zuständig für den Erlass von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Personelle Auswirkungen:

Es handelt sich um eine neue, zusätzliche Aufgabe.

Die Betreuung und Abwicklung der nun vier Förderrichtlinien obliegt der Zuständigkeit des A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung. Die Ausweitung und unterjährige Erhöhung der Fördermittel und die Entwicklung und Betreuung der Richtlinien hat zu einem deutlichen Mehraufwand im Rahmen der Beratung und Prüfung und Bescheidung der Anträge (Telefonate, Beantwortung von E-Mails, Beratungen, Anträge, Bewilligungen, Versagungen) geführt.

Zwar besteht seit dem 01.01.2022 eine Kooperation mit Altbau plus e.V. bezüglich der Beratung und Prüfung von Anträgen (siehe SV-Nr. 2021/029) für die bereits bestehenden drei Förderrichtlinien (auf der Basis der Antragszahlen/ Fördermittelhöhe 2021). Die Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen ist jedoch durch die Kooperation nicht abgedeckt. Das folgende Diagramm dokumentiert den stetigen Anstieg des Fördervolumens und der Antragszahlen.



Auch wenn sich das Fördervolumen von 2022 nach 2023 lediglich um rund 6% erhöht, ist von einem deutlichen Anstieg der zu bearbeitenden Förderanträge auszugehen. Es ist zu erwarten, dass ein stetiger Anstieg bei den bisherigen Förderprogrammen erfolgt, zudem zusätzlich rund 1.200 Anträge nach dieser Förderrichtlinie

(im Diagramm gelb dargestellt) zu erwarten sind. Dies führt zu einem Anstieg von rund 628 auf bis zu 2.050 zu bearbeitende Anträge. Dieser Aufgabenzuwachs ist trotz der Zusammenarbeit mit altbau plus e.V. nicht mit dem bestehenden Personal leistbar.

Im Bereich der öffentlichen Wohnraumförderung hat das Land NRW seinen Etat um ca. 500 Mio. € auf 1,6 Mrd. € erhöht, sodass das A 63 durch die originäre Aufgabe zusätzlich belastet wird.

Für das Jahr 2023 wird daher beabsichtigt, eine studentische Hilfskraft einzustellen, die insbesondere die Förderanträge nach dieser Richtlinie bearbeiten soll. Weiterhin soll der Prozess zur Bearbeitung der bis zu 1.200 Anträgen digitalisiert werden, um den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren und das Auszahlungsverfahren so einfach wie möglich zu gestalten.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel für 2023 sind in Höhe von 200.000 EUR im Sachkonto 531882 „Förderprogramm – Balkonsolar/Steckersolar“, Produkt 100201 „Wohnraumförderung“, berücksichtigt.

Zur haushaltskonformen Abwicklung aller Förderprogramme werden ab Haushaltsjahr 2024 vier separate Sachkonten eingerichtet werden.

Die Deckung der personellen Mehrkosten für 2023 wird aus Einsparungen im Dezernatshaushalt IV 2023 erfolgen.

Ökologische Auswirkungen:

Es können 1.000 steckerfertige Photovoltaikanlagen mit einer jeweiligen Leistung von max. 600 Watt bezuschusst werden (Fördersumme 200.000 EUR). Dies entspräche einer Stromkostensparnis der Fördernehmenden von insgesamt max. 600 kWp, was vergleichbar mit etwa 50 geförderten Photovoltaikanlagen durchschnittlich wäre (Fördersumme 50.000 EUR). Eine Bilanzierung bleibt abzuwarten; nach Abschluss des Förderjahrs und dessen Auswertung wird im Ausschuss hierzu berichtet werden.

Im Auftrag:

gez.: Lo Cicero-Marenberg

Anlagen:

Antrag der CDU-Städteregionstagsfraktion und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion vom 19.01.2023 – Ermöglichung einer Förderung für Balkon-Kraftwerken/Stecker-Photovoltaik Anlagen (Anlage 1)

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Anlage 2)

Abgleich „Förderrichtlinie Photovoltaik“ mit „Vorschlag Förderrichtlinie steckerfertige Photovoltaik“ (Anlage 3)

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität
Herrn Dr. Thomas Griese



- im Hause -

Aachen, 19.01.2023

**Ermöglichung einer Förderung für Balkon-Kraftwerken/Stecker-Photovoltaik Anlagen
hier: Antrag für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität am
01.03.2023 sowie die darauffolgenden Sitzungen des Städteregionsausschusses und des
Städteregionstages.**

Sehr geehrter Herr Dr. Griese,
sehr geehrter Herr Dr. Grüttemeier,

hiermit bitten wir den Punkt

„Ermöglichung einer Förderung für Balkon-Kraftwerken/Stecker-Photovoltaik Anlagen“

auf die Tagesordnungen der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität am
01.03.2023 sowie der darauffolgenden Sitzungen des Städteregionsausschusses und des Städ-
teregionstages zu nehmen.

Ferner bitten wir zu diesem Punkt folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein niedrighschwelliges und unbürokratisches Förderprogramm
von sogenannten Balkon-Kraftwerken bzw. Stecker-PV-Anlagen in Höhe von 200,- Euro pro
Anlage zu entwerfen.

Begründung:

Nicht nur wegen der immer stärker spürbar werdenden Auswirkungen des Klimawandels, son-
dern auch aufgrund der erheblichen Preissteigerungen für fossile Energien wächst der Druck,
die nachhaltige Energiewende stärker und schneller voranzutreiben. Hierfür gilt es alle Potenzi-
ale konsequent zu nutzen und auch kleinere Anlagen für die regenerative Stromerzeugung in
den Blick zu nehmen.

In den vergangenen Monaten erfreuen sich sogenannte Balkon-Kraftwerken bzw. Stecker-PV-Anlagen einer wachsenden Beliebtheit und viele Bürgerinnen und Bürger zeigen ein Interesse daran, die Energiewende auf diese Weise zu unterstützen. Diese Bereitschaft gilt es nun auch öffentlich zu fördern. Hierfür sind im Haushalt 2023 im Produkt 100201 | Sachkonto 531882 entsprechende Mittel vorhanden.

In der Förderung sollen sowohl Haus- und Wohnungseigentümer sowie Mieterinnen und Mieter berücksichtigt werden, damit möglichst viele Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, die Energiewende durch einen eigenen, öffentlich geförderten Beitrag, zu unterstützen. Pro Antragsteller ist die Förderung auf eine Anlage pro Haushalt zu begrenzen.

Die Koalition aus CDU- und GRÜNE ermächtigt die Verwaltung, einen vom zuvor formulierten Beschlussvorschlag abweichenden Beschlussvorschlag in die Sitzungsvorlage aufzunehmen, sofern dieser abweichende Beschlussvorschlag entsprechend begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen


Ulla Thönnissen
Fraktionsvorsitzende

gez. Werner Krickel & Gisela Nacken
Fraktionsvorsitzende

begl.


Volker Wiegand-Majewsky

Verteiler:

- SPD-Fraktion
- FDP-Fraktion
- LINKE-Fraktion
- UPP-Fraktion
- AFD-Fraktion
- Herr Städteregionsrat Dr. Grüttemeier (Dez. I)
- Frau Nolte (Dez. II)
- Herr Dr. Ziemons (Dez. III)
- Frau Lo Cicero-Marenberg (Dez. IV)
- Herr Terodde (Dez. V)
- Herr Jansen (Dez. VI)
- Pressestelle (S 13)
- Herr Leyendecker (A 10.1)
- Herr Gromes (A 10.1)
- Herr Wimmers (A 10.1)
- Frau Juchem (A 10.1)
- Frau Schilling (A 70)
- Frau Thiel (S 64)

CDU-Fraktion im Städteregionstag Aachen
Ulla Thönnissen, Fraktionsvorsitzende

Dienstgebäude E | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen
Telefon 0241 / 5198-3643 | Telefax 0241 / 5198-3653
E-Mail: cdu-fraktion@staedteregion-aachen.de

GRÜNE-Fraktion im Städteregionstag Aachen
Werner Krickel und Gisela Nacken, Fraktionsvorsitzende

Dienstgebäude E | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen
Telefon 0241 / 5198-3647 | Telefax 0241 / 5198-3655
E-Mail: gruene-fraktion@staedteregion-aachen.de

Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen	
1.	<p>Ziel der Förderung</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden „Steckersolar“ genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.</p> <p>1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden.</p> <p>1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>
2.	<p>Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation ➤ von steckerfertigen Erzeugungsanlagen/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar) ➤ mit einer Leistung von bis zu 600 W (max. Ausgangsleistung des Wechselrichters) ➤ an Wohngebäuden. <p>2.2 Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind.</p> <p>2.3 Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig.</p> <p>2.4 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen.</p> <p>2.5 Die aktuell gültigen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beim Markstammregister der Bundesnetzagentur und ➤ nach VDE-Norm beim Netzbetreiber <p>sind einzuhalten.</p> <p>2.6 Die Installation der Anlagen kann in Eigenleistung erbracht werden.</p> <p>2.7 Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.</p>

<p>2.8</p>	<p>Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, b. Anlagen an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt, c. Anlagen an baurechtlich ungenehmigten Anlagen, d. Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen.
<p>3.</p>	<p>Zuwendungsempfänger</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, <p>die Eigentümer*in oder Mieter*in sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder ➤ ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten), <p>mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.</p>
<p>4.</p>	<p>Zuwendungsvoraussetzung</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p>4.1 die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</p> <p>4.2 die Anlage ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet ist,</p> <p>4.3 die Schlussrechnung(en) darüber vorgelegt werden,</p> <p>4.4 die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/Inbetriebnahme beim Netzbetreiber) und</p> <p>4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.</p>
<p>4.6</p>	<p>Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.</p>
<p>5.</p>	<p>Art, Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p>5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p>5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.</p>

<p>5.4</p>	<p>Die Förderung für eine förderfähige Anlage mit einer Leistung von bis zu 600 W (max. Ausgangsleistung des Wechselrichters) beträgt</p> <p style="text-align: right;">pauschal 200 EUR</p>
<p>5.5</p>	<p>Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.</p>
<p>6.</p>	<p>Verfahren</p>
<p>6.1</p>	<p>Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik zu stellen.</p>
<p>6.2</p>	<p>Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie des Personalausweises, 2. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen, 3. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung), 4. eine Anmeldebestätigung über die „Anmeldung und Inbetriebnahme einer „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Netzbetreiber, 5. ein Foto der installierten Anlage. <p>Nur vollständig eingereichte Anträge können angenommen bzw. eingereicht werden.</p>
<p>6.3</p>	<p>Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.</p> <p>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</p> <p>Die Städteregion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.</p>
<p>6.4</p>	<p>Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 2 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>
<p>6.5</p>	<p>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p> <p>Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</p>

<p>7.</p>	<p>Rückerstattung der Förderung</p> <p>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
<p>8.</p> <p>8.1</p>	<p>Haftungsausschluss</p> <p>Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.</p>
<p>8.2</p>	<p>Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach öffentlich-rechtlichen und/oder ➤ privatrechtlichen Vorschriften; ➤ mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. <p>Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.</p>
<p>8.3</p>	<p>Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.</p>
<p>8.4</p>	<p>Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.</p>
<p>9.</p>	<p>Inkrafttreten der Richtlinie</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.</p>

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>1.</p> <p>1.1</p> <p>1.2</p>	<p>Ziel der Förderung</p> <p><i>Ziel der Förderung ist es, die Installation von Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden PV-Anlagen genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO2-Reduzierung zu leisten.</i></p> <p><i>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.</i></p> <p><i>Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</i></p> <p><i>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</i></p>	<p>1.</p> <p>1.1</p> <p>1.2</p>	<p>Ziel der Förderung</p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden „Steckersolar“ genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO2-Reduzierung zu leisten.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden.</p> <p>Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Auch Betreiber solcher Anlagen – Mieter und Wohnungseigentümer – können einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Die (Miet-) Nebenkosten können auch reduziert werden.</p>

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>2. 2.1</p>	<p>Gegenstand der Förderung</p> <p><i>PV-Anlagen: Gefördert wird die fachgerechte, erstmalige Installation von PV-Anlagen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>an Wohn- und Gewerbebauten,</i> ➤ <i>Vereinsgebäuden</i> <p><i>mit einer Modul-Leistung von</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>mindestens 1 Kilowattpeak (kWp).</i> 	<p>2. 2.1</p>	<p>Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert wird</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation ➤ von steckerfertigen Erzeugungsanlagen/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar) ➤ mit einer Leistung von bis zu 600 W (max. Ausgangsleistung des Wechselrichters) ➤ an Wohngebäuden. 	<p>Alle die unter Ziffer 2. genannten Fördervoraussetzungen sollen nicht belegt werden; der Antragstellende bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen mit seinem Absenden seines online-Antrages.</p> <p>Für Anlagen mit einer Leistung von über 600 Watt sind Anmeldung und Installation für die Verbraucher erschwert.</p>
<p>2.1.1</p>	<p><i>Es werden nur PV-Module gefördert, deren Einhaltung der Mindestanforderungen nach ICE 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung bestätigt werden.</i></p>	<p>2.2</p>	<p>Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Voraussetzung ist ein Zähler mit Rücklaufsperrre. ➤ Es empfiehlt sich (Verbraucherzentrale e.V.) nach der VDE-Anwendungsregel 4105 (VDE-AR-N 4105), dass vor dem Betrieb ein Elektriker den Stromkreis prüft und eine Spezialsteckdose (Wieland Stecker oder gleichwertig) installiert. Dieser Stecker ist aus einem auf Strom bezogenen robusteren Plastik als die normale Schuko-Steckdose. Zudem sind die Pins nicht Stecker freiliegend, was die Gefahr eines Lichtbogens zwischen Pin und

			Buchse
	Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022		Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen
			Begründung/Anmerkungen
2.1.2	<i>Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar) sind nicht förderfähig.</i>		
			und damit die Überhitzung und Brandgefahr minimiert. In jedem Fall sollte an eine Steckdose bzw. an einen Stromkreis immer nur ein einziges Stecker-Solargerät mit einem Wechselrichter angeschlossen werden; eine Kopplung mehrerer Geräte über eine Mehrfachsteckdose ist zu vermeiden.
2.1.3	<i>Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste PV-Anlagen sind nicht förderfähig.</i>	2.3	Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig.
2.2	<i>Batteriespeichersysteme: Gefördert wird die fachgerechte Installation von neuen stationären Batteriespeichersystemen ab 3 kWh (Kilowattstunde) in Verbindung mit einer vorhandenen oder neuen PV-Anlage. Die Förderung eines Batteriespeichersystems setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus: a. Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien b. Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (Kopplung). Pro PV-Anlage ist nur ein Batteriespeicher förderfähig. Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Batteriespeichersysteme sind nicht förderfähig.</i>		

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>2.3</p>	<p><i>Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung sind auf Rechnungsnachweis zu 100 % förderfähig.</i></p>			
<p>2.4.1</p>	<p><i>Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen. Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen. PV-Anlagen ohne Rückeinspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.</i></p>	<p>2.4</p>	<p>Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen.</p>	<p>Solche Anlagen sind mobil. „Mehrfachförderungen“ können dennoch nicht ausgeschlossen werden.</p>
		<p>2.5</p>	<p>Die aktuell gültigen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur und ➤ nach VDE-Norm beim Netzbetreiber sind einzuhalten. 	<p>Der Anschluss einer Anlage könnte selbst vorgenommen werden. Es empfiehlt sich jedoch (Verbraucherzentrale e.V.) nach der VDE-Anwendungsregel 4105 (VDE-AR-N 4105), dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ vor dem Betrieb ein Elektriker den Stromkreis prüft und eine Spezialsteckdose (Wieland Stecker) installiert.
		<p>2.6</p>	<p>Die Installation der Anlagen kann in Eigenleistung erbracht werden.</p>	<p>In der Regel werden diese Anlagen auf der Balkonaußenseite angebracht; um Passanten u.a. nicht zu gefährden und zur ausreichenden Stabilität, empfiehlt sich ebenfalls die Montage durch eine Fachkraft.</p>

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
		2.7	Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.	Es bedarf u.U. des Einverständnisses der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlage.
2.4.2	<p><i>Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt wurden,</i> <i>b. die Erweiterung, die Aufrüstung oder der Ersatz bestehender oder alter Anlagen,</i> <i>c. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,</i> <i>d. an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt,</i> <i>e. an baurechtlich ungenehmigten Anlagen,</i> <i>f. die ohne Berücksichtigung bzw. ohne Abzug einer gewährten Zuwendung nach dieser Richtlinie zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.</i> 	2.8	<p>Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, b. Anlagen an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt, c. Anlagen an baurechtlich ungenehmigten Anlagen, d. Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen. 	

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>3. 3.1</p>	<p>Zuwendungsempfänger</p> <p><i>Antragsberechtigt sind</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>natürliche Personen,</i> ➤ <i>Personengesellschaften und</i> ➤ <i>juristische Personen des privaten Rechts,</i> <p><i>die Eigentümer von</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <i>Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder</i> ➤ <i>von Vereinsgebäuden sind,</i> <p><i>die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.</i></p> <p><i>Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die PV-Anlage an den Stromzähler für die Wohnnutzung angeschlossen sein.</i></p>	<p>3.</p>	<p>Zuwendungsempfänger</p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ natürliche Personen, <p>die Eigentümer*in oder Mieter*in sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder ➤ ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeeinheiten), <p>mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.</p>	
<p>3.2</p>	<p><i>Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem 01.01.2015 gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.</i></p>			
<p>3.3</p>	<p><i>Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.</i></p>			

	<i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i>		Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen	Begründung/Anmerkungen
4.	<i>Zuwendungsvoraussetzung</i> <i>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</i>	4.	Zuwendungsvoraussetzung Voraussetzung für eine Förderung ist, dass	
4.1	<i>die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</i>	4.1	die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,	
4.2	<i>die Maßnahme fertig gestellt und schlussabgerechnet ist,</i>	4.2	die Anlage ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet ist,	
4.3	<i>die Originalrechnungen vorgelegt werden,</i>	4.3	die Schlussrechnung(en) darüber vorgelegt werden,	
4.4	<i>die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme laut VDE Protokoll),</i>	4.4	die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/Inbetriebnahme beim Netzbetreiber) und	
4.5	<i>Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen und</i>	4.5	Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.	
4.6	<i>die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird.</i>			

	<i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i>		Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen	Begründung/Anmerkungen
4.7	<i>Die Anlage(n) müssen 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden. Im Falle eines Verkaufs des Objekts verpflichten sich die Fördernehmer, die verbleibende Restlaufzeit auf den Käufer zu übertragen; die restliche Betriebspflicht geht auf den neuen Eigentümer über.</i>	4.6	Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.	
5.	Art, Umfang und Höhe der Förderung	5.	Art, Umfang und Höhe der Förderung	
5.1	<i>Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</i>	5.1	Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).	
5.2	<i>Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</i>	5.2	Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.	
5.3	<i>Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.</i>	5.3	Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.	

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>5.4 5.4.1</p>	<p><i>Die Förderung für PV-Anlagen beträgt: für Anlagen ab 1 kWp pro kWp pauschal 100 EUR, max. jedoch 1.000 EUR</i></p>	<p>5.4 5.5</p>	<p>Die Förderung für eine förderfähige Anlage mit einer Leistung von bis zu 600 W (max. Ausgangsleistung des Wechselrichters) beträgt pauschal 200 EUR Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.</p>	

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
	<p><i>Als Grundlage für die Berechnung des Förderbetrages bzw. dessen Berechnung gilt ausschließlich die Gesamtleistung der installierten Module (ohne Berücksichtigung von Wirkungsverlusten o.ä.) bzw. die in der Schlussrechnung angegebene Anzahl und Leistung der Module.</i></p>			
<p>5.4.2</p>	<p><i>Die Förderung für einen neuen Batteriespeicher ab 3 kWh</i></p> <p style="text-align: right;"><i>pauschal 1.000 EUR</i></p>			
<p>5.4.3</p>	<p><i>Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung</i></p> <p style="text-align: right;"><i>auf Rechnungsnachweis zu 100 %</i></p>			

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>	<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>6. 6.1</p>	<p>Verfahren <i>Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen:</i> ➤ <i>elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik</i> <i>oder</i> ➤ <i>schriftlich an die StädteRegion Aachen, A 63 - Amt für Bauaufsicht u. Wohnraumförderung, Zollernstraße 10, 52070 Aachen.</i></p>	<p>6. 6.1</p> <p>Verfahren Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik zu stellen.</p>	<p>Eine elektronische Antragstellung wird spätestens zum 01.05.2023 ermöglicht werden (siehe Inkrafttreten).</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem A 12 wird dabei als Pilotprojekt mit der Software „formcycle“ die Antragstellung und die Bearbeitung von Anträgen weitest gehend elektronisch/automatisiert abgewickelt werden können (Antragstellung, Eingangsbestätigung, Bewilligungsbescheid und automatisierte Kassensollstellung).</p> <p>Eine Bearbeitung eingehender Anträge in Kooperation mit dem altbau plus e.V. ist vertraglich nicht abgedeckt.</p>

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>	<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>6.2</p>	<p><i>Dem Antrag sind beizufügen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,</i> <i>2. die formgebundene Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke,</i> <i>3. eine Kopie des das Inbetriebsetzungsprotokoll nach VDE-Standard der Fachunternehmung zur Übergabe an den Anlagen- und Netzbetreiber,</i> <i>4. einen Nachweis über das Baujahr des Gebäudes (siehe Ziffer 3.2),</i> <i>5. bei gewerblich genutzten Gebäuden eine Rechnung des Energieversorgers und ein Foto des Zählerschranks aus dem die Zählernummern ersichtlich sind (siehe Ziffer 3.1).</i> 	<p>6.2</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kopie des Personalausweises, 2. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen, 3. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung), 4. eine Anmeldebestätigung über die „Anmeldung und Inbetriebnahme einer „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Netzbetreiber, 5. ein Foto der installierten Anlage. <p>Nur vollständig eingereichte Anträge können angenommen bzw. eingereicht werden.</p>	<p>Die (ausschließliche online) Antragstellung ist so vorgesehen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Antragsvoraussetzungen einschl. Datenschutz mit einem Klick bestätigt werden <u>und</u> ➤ die Antragsunterlagen angehängt werden <u>müssen</u>. <p><u>Nur</u> vollständige Anträge können an die Städteregion versandt/abgeschickt werden.</p> <p>Eine völlig automatisierte Abwicklung/Bescheidung z.B. mit KI scheidet nach verwaltungsrechtlichen Gründen aus: nach bisherigen Fördererfahrungen werden z.B. zwar Anhänge beigefügt/angehängt, die jedoch falsch sind oder/und nicht den Erfordernissen entsprechen als auch uneindeutig oder/und gar widersprechend sind (unzählige Fälle). Es bedarf einer „manuellen“ Prüfung/Sichtung der Anträge.</p>

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>6.2.1</p>	<p><i>Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen bleibt vorbehalten.</i></p> <p><i>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</i></p> <p><i>Ist ein Antrag unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, seinen Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</i></p>	<p>6.3</p> <p>6.4</p>	<p>Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.</p> <p>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</p> <p>Die Städtereion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.</p> <p>Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 2 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>	<p>So wird hier eine Berechtigung zu Nachforderungen für evtl. weiterführende oder klärende Angaben und Unterlagen festgeschrieben.</p> <p>Zur Verhinderung von verwaltungsrechtlichen Verfahren, die nicht nur arbeitsaufwendig sondern zudem die Bewilligung nachfolgender Anträge „blockieren“.</p>

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>6.3</p>	<p><i>Die formgebundenen Formulare (Antrag und Bestätigung der Fachunternehmung) sind im Internet unter www.staedteregion-aachen.de/photovoltaik hinterlegt und können auf Nachfrage zugeschickt werden.</i></p> <p><i>Eingereichte Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.</i></p>			
	<p><i>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beim Antragstellenden Nachfragen zu halten, evtl. notwendige Unterlagen nachzufordern.</i></p>	<p>6.5</p>	<p>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p> <p>Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</p>	<p>Die bisherigen Fördererfahrungen zeigen, dass eine Vielzahl von unvollständig eingegangenen Anträgen durch ihr erstes Eingangsdatum Berücksichtigung finden werden; jedoch bereits zu Beginn des Antragsverfahrens vollständig eingereichte Anträge dadurch Nachrang haben.</p>

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>		<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>7.</p>	<p><i>Rückerstattung der Förderung</i></p> <p><i>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst - zurückzuzahlen, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder</i> <i>b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</i> <i>c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.</i> <i>d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.</i> 	<p>7.</p>	<p>Rückerstattung der Förderung</p> <p>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst - zurückzuzahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie. 	
	<p><i>Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Photovoltaikanlage (mit oder ohne Batteriespeicher) nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.</i></p>			

	<i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i>		Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen	Begründung/Anmerkungen
8.	Haftungsausschluss	8.	Haftungsausschluss	
8.1	Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	8.1	Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.	
8.2	<i>Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.</i>	8.2	Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ➤ nach öffentlich-rechtlichen und/oder ➤ privatrechtlichen Vorschriften; ➤ mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.	
8.3	<i>Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.</i>	8.3	Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.	
8.4	<i>Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.</i>	8.4	Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.	

	<p><i>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022</i></p>	<p>Vorschlag zu einer Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</p>	<p>Begründung/Anmerkungen</p>
<p>9.</p>	<p><i>Inkrafttreten der Richtlinie</i></p> <p><i>Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.</i></p> <p><i>Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.</i></p> <p><i>Die Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen vom 09.12.2021 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.</i></p>	<p>9.</p> <p>Inkrafttreten der Richtlinie</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.</p>	